

Verdingungsordnung

für

Bauleistungen

VOB

Aufgestellt vom
Reichs-Verdingungs-Ausschuß
mit einem Vorwort
von Oberregierungsbaurat Voss

Vollständige Ausgabe

- A Allgemeine Bestimmungen für die Vergebung von Bauleistungen (DIN 1960) Seite 9—25**
- B Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (DIN 1961) Seite 27—44**
- C Technische Vorschriften für Bauleistungen (DIN 1962—85) Seite 45—220**

Mai 1926

BAUWELT-VERLAG BERLIN SW 68
BEUTH-VERLAG GMBH BERLIN SW 19

Diese Ausgabe entspricht den verbindlichen Dinormblättern. Etwaige Änderungen der Dinormblätter werden durch fortlaufende Mitteilungen in der „Bauwelt“ bekannt gegeben.

Vorwort

Auf Ersuchen des Reichstags, der einen Antrag auf reichsgesetzliche Regelung des Verdingungswesens mit großer Mehrheit abgelehnt hatte, ist unter der geschäftsführenden Leitung des Reichsfinanzministeriums — Reichsbauverwaltung — ein ehrenamtlich tätiger Sachverständigenausschuß eingesetzt worden, um für die Vergebung von Leistungen und Lieferungen einheitliche Grundsätze für Reich und Länder zu schaffen.

An den Arbeiten dieses Reichsverdingungsausschusses waren in erster Linie beteiligt die Vertreter

der in Frage kommenden Reichsressorts,
der Länderregierungen,
des Deutschen Städtetages,
des Reichsverbandes der Deutschen Industrie — Fachgruppe Bauindustrie —,
des Reichsverbandes des Deutschen Handwerks,
der Arbeitnehmer-Gewerkschaften,
des Verbandes der Deutschen Architekten und Ingenieurvereine und
des Bundes Deutscher Architekten.

In Anbetracht der Schwierigkeit und des Umfanges der Aufgabe, die schon früher von verschiedenen Stellen behandelt worden war, beschränkte der Ausschuß seine Arbeit zunächst auf das am vielseitigsten gestaltete Gebiet der Bauleistungen (Bauarbeiten und dazugehörige Lieferungen) und übertrug nach Annahme der grundlegenden Richtlinien die Aufstellung der Unterlagen einem engeren Arbeitsausschuß.

Da seinerzeit die durch die Inflation hervorgerufene unsichere Wirtschaftslage die Fertigstellung von allgemeinen, für die Dauer beizubehaltenden Vorschriften unmöglich machte, wurden neben den

durch die Zeittage gegebenen Sonderfragen vorerst die Technischen Vorschriften behandelt.

Diese sind nach eingehenden Beratungen und Stellungnahme aller beteiligten Fachkreise im August 1925 fertiggestellt und als Dinormen vom Deutschen Normenausschuß übernommen worden. (DIN 1962—85 als Dintaschenbuch 3 erschienen.)

Durch eine von dem Bauwelt-Verlag herausgegebene Buchausgabe war für weitgehendste Verbreitung in der Öffentlichkeit Sorge getragen.

Die technischen Vorschriften, die bisher von den verschiedenen vergebenden Stellen jeweils besonders aufgestellt und gehandhabt worden waren, sind heute bereits in größtem Umfange bei Behörden und Privatbetrieben einheitlich in Anwendung.

Am 6. Mai 1926 hat der Reichsverdingungsausschuß nach Überwindung vieler Schwierigkeiten, die sich naturgemäß aus den Interessengegensätzen der Auftraggeber- und Auftragnehmerseite ergaben, auch die Allgemeinen Vergebungs-Bestimmungen und Vertrags-Bedingungen angenommen und deren Drucklegung als Normblätter beschlossen. Bei der Vollsitzung haben die Vertreter der Behörden und der privaten Wirtschaftskreise die Erklärung abgegeben, für eine baldige Einführung der Vorschriften bei den von ihnen vertretenen Stellen Sorge zu tragen. Durch die Gemeinschaftsarbeit anerkannter Sachverständiger aller Interessenkreise ist hiermit die Norm für eine Verdingungsordnung geschaffen, die im ganzen Deutschen Reich eine Vereinheitlichung und Vereinfachung ohne gesetzlichen Zwang herbeiführen muß.

Für die weitere geschäftsmäßige Behandlung ist der Reichsbauverwaltung ein kleiner Unterausschuß zur Seite gestellt, der, wenn grundlegende Änderungen notwendig werden sollten, den Arbeitsausschuß erneut einberufen wird.

Teil A der Verdingungsordnung regelt das Verfahren, das bei der Ausschreibung anzuwenden ist. Maßgebend bei der Aufstellung der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe war der Gedanke, eine unnötige Belastung der einzelnen Bewerber bei der Angebotsabgabe zu vermeiden und eine gerechte Behandlung derer zu gewährleisten, die sich dem Ausschreibungsverfahren auf Treu und Glauben unterstellen. Auf diesem Wege sollen die bisher

beobachteten Auswüchse im Verdingungswesen möglichst ausgeschaltet werden. Im § 10 Teil A sind die für die einzelnen Bauvorhaben etwa notwendig werdenden besonderen Vertrags-Bedingungen zusammengestellt.

Wenn auch Teil A nach Auffassung des Ausschusses nicht Vertragsbestandteil werden und dem Bewerber kein klagbares Recht geben soll, so ist doch nach Einführung der Vorschriften bei den Behörden die Sicherheit für die sachgemäße Behandlung des Verfahrens gegeben. Letzten Endes kommt es darauf an, daß der im Ausschuß vertretene Gedanke, durch vertrauensvolle sachliche Gemeinschaftsarbeit den höchsten Wirkungsgrad für die Gesamtwirtschaft zu erzielen, bei allen vergebenden Stellen lebendig wird.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung und die Technischen Vorschriften (Teil B und C der VOB) sollten allen Bauverträgen einheitlich und grundsätzlich unverändert zugrunde gelegt werden. Für die Ausschreibung und den Vertragsabschluß genügt der Hinweis, daß diese in der verbindlichen Ausgabe der Normblätter*) Vertragsbestandteile werden. Bei der Aufstellung dieser Vertragsbedingungen hat der Ausschuß maßgebenden Wert auf eine scharfe Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gelegt.

Die besten Wünsche aller an den Arbeiten Beteiligten, denen Dank und volle Anerkennung für ihre selbstlose Mitwirkung gebühren, begleiten dieses Werk. Möge es sich auswirken in vollem Umfange zum Segen der deutschen Wirtschaft.

Voss
Oberregierungsbaurat.

*) Mit denen sich diese Buchausgabe deckt.

**Allgemeine
Vertragsbedingungen**
für die Ausführung von Bauleistungen
DIN 1961

§ 1 Art und Umfang der Leistung

Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Bei Widersprüchen im Vertrage gelten nacheinander:

1. Die Beschreibung der Leistung und die Besonderen Vertragsbedingungen,
2. die Technischen Vorschriften für Bauleistungen und
3. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen.

Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen und Aufwendungen abgegolten, die nach den Besonderen Vertragsbedingungen, den Technischen Vorschriften oder der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören.

Abänderungen des Bauentwurfes anzuordnen, bleibt dem Auftraggeber vorbehalten; Leistungen, die im Vertrage nicht vorgesehen sind, können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2 Vergütung

Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den wirklich ausgeführten Leistungen berechnet, wenn keine andere Berechnungsart (z. B. Pauschpreis) festgesetzt ist.

Weichen die ausgeführten Massen einer unter einem Einheitspreis zusammengefaßten Leistung nicht mehr als 10 v. H. von dem im Vertrage vorgesehenen Umfange ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis; für Mehrleistungen über 10 v. H. ist auf Verlangen ein Preis zu vereinbaren, für Minderleistungen ist für die über 10 v. H. hinausgehende Verminderung der Massen § 8 Ziff. 1 entsprechend anzuwenden.

Wird eine Leistung gefordert, die im Vertrage nicht vorgesehen ist, oder werden durch Abänderung des Bauentwurfes oder durch andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen der Preisberechnung für eine im Vertrage vorgesehene Leistung wesentlich verändert, so soll die Vergütung vor der Ausführung vereinbart werden.

Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrage ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf seine Kosten geschehen kann. Er haftet außerdem für andere Schäden, die dem Auftraggeber hieraus entstehen. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich anerkennt oder wenn sie für die Durchführung des Vertrages notwendig waren, dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entsprachen und wenn diesem unverzüglich Anzeige erstattet wurde.

Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie entweder im Vertrage als solche vorgesehen oder vor ihrem Beginn als solche in Auftrag gegeben worden sind.

§ 3 Ausführungsunterlagen

Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben.

Verlangt der Auftraggeber Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die der Auftragnehmer nach den Technischen Vorschriften für Bauleistungen oder nach der gewerblichen Verkehrssitte nicht zu beschaffen hat, so sind sie zu vergüten. Solche Unterlagen sind dem Auftraggeber auf Verlangen rechtzeitig vorzulegen.

Sämtliche Unterlagen bleiben geistiges Eigentum ihres Urhebers. Ohne seine Genehmigung dürfen sie weder veröffentlicht oder vervielfältigt, noch für einen anderen als den ursprünglichen Zweck benutzt werden. Sie sind auf Verlangen zurückzugeben; der Auftraggeber kann sie jedoch so lange behalten, wie er sie zur Rechnungsprüfung braucht.

§ 4 Ausführung

1. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Auftragnehmer zu regeln. Er hat die baupolizeiliche und die etwa erforderliche gewerbepolizeiliche Genehmigung herbeizuführen.

Der Auftraggeber hat das Recht, die vertragsmäßige Durchführung der Leistung zu überwachen. Zu diesem Zweck hat er Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, wo die Vertragsleistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Werkstoffe gelagert werden. Auf Verlangen sind ihm die Zeichnungen oder andere Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wenn hierdurch keine Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden.

Der Auftraggeber ist befugt, unter Wahrung der dem Auftragnehmer zustehenden Leitung (Ziff. 2) Anordnungen zu treffen, die zur vertragsmäßigen Durchführung der Leistung erforderlich sind. Hält der Auftragnehmer die Anordnungen für unberechtigt oder unzweckmäßig, so hat er seine Bedenken geltend zu machen, die Anordnung jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen entgegenstehen. Wenn eine ungerechtfertigte Erschwerung dadurch verursacht wird, hat der Auftraggeber die Mehrkosten zu tragen.

2. Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Verträge auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten. Es ist seine Sache, die Ausführung seiner Vertragsleistung zu leiten und für Ordnung auf seiner Arbeitsstelle zu sorgen.

Er ist für die Erfüllung der gesetzlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln.

3. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Werkstoffe oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber vor der Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich mitzuteilen; der Auftraggeber bleibt jedoch für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.

4. Der Auftraggeber hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:

- a) die erforderlichen Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle
- b) vorhandene Zufahrtswege und Anschlußgleise,
- c) die Mitbenutzung vorhandener Wasser-, Gas- oder Stromanschlüsse. Die Kosten für den Verbrauch und den Messer oder Zähler trägt der Auftragnehmer, mehrere Auftragnehmer tragen sie anteilig.

5. Angestellte oder Arbeiter, die sich dem Auftraggeber gegenüber ungebührlich benehmen, sind auf sein Verlangen von der Baustelle zu entfernen.

6. Werkstoffe oder Bauteile, die dem Verträge oder den Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Auftraggebers innerhalb einer von ihm bestimmten Frist von der Baustelle zu entfernen, widrigenfalls sie auf Kosten des Auftragnehmers entfernt oder für seine Rechnung veräußert werden können.

7. Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig befunden werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten und unter Haftung für jeden Schaden durch mangelfreie zu ersetzen.

8. Wenn Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste oder Werkstoffe so unzureichend sind, daß die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muß der Auftragnehmer auf Verlangen Abhilfe schaffen.

9. Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung, gerät er mit der Vollendung in Verzug oder kommt er den in Ziff. 7 und 8 erwähnten Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, daß er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Auftraggeber den Vertrag mit den Folgen des § 8 Ziff. 3 kündigen.

10. Der Auftragnehmer soll die Leistung im eigenen Betriebe durchführen. Die Übertragung an andere ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig; ausgenommen sind Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist.

11. Werden bei Ausführung der Leistung auf einem Grundstück Gegenstände von Altertums-, Kunst- oder wissenschaftlichem Werte entdeckt, so hat der Auftragnehmer vor jedem weiteren Aufdecken

oder Ändern dem Auftraggeber den Fund anzuzeigen, und ihm die Gegenstände nach näherer Weisung abzuliefern. Mehrkosten sind dem Auftragnehmer zu vergüten. Die Rechte des Entdeckers (§ 984 BGB.) hat der Auftraggeber.

§ 5 Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistung

Die Leistung ist nach Maßgabe der vertraglichen Fristen zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. Die in einem Betriebsplan (Bauprogramm) enthaltenen Einzelfristen gelten nur dann als Vertragsfristen, wenn dies im Verträge ausdrücklich bestimmt ist.

Ist für den Beginn der Ausführung keine Frist vereinbart, so hat der Auftragnehmer innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen. Der Beginn der Ausführung ist dem Auftraggeber anzuzeigen.

§ 6 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsmäßigen Durchführung der übernommenen Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterläßt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsachen und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

2. Die Ausführungsfrist wird entsprechend verlängert, wenn die Behinderung vom Auftraggeber zu vertreten oder wenn sie verursacht ist durch Streik, Verrufserklärung oder durch eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betriebe des Auftragnehmers oder in einem für ihn unmittelbar arbeitenden Betriebe. Dasselbe gilt, wenn die Behinderung auf höhere Gewalt oder andere Umstände zurückzuführen ist, deren Abwendung nicht in der Macht des Auftragnehmers lag. Witterungseinflüsse, mit denen bei Abgabe des Angebots in der Ausführungsfrist normalerweise gerechnet werden mußte, gelten nicht als Behinderung.

3. Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu

ermöglichen; sobald das Hindernis fortfällt, sind die Arbeiten ohne weiteres unverzüglich wieder aufzunehmen.

4. Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlage für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.

5. Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne daß die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Auslagen zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden sind und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teiles der Leistung enthalten waren. Sind die hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen unmittelbaren Schadens, nicht aber des entgangenen Gewinns.

6. Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag kündigen.

§ 7 Verteilung der Gefahr

Wird die Bauleistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat dieser für die ausgeführte Teilleistung die Ansprüche nach § 6 Ziff. 5; für andere Schäden besteht keine gegenseitige Ersatzpflicht. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer die angelieferten Werkstoffe oder Bauteile und das Bauwerk selbst, wenn diese in das Eigentum des Auftraggebers übergegangen sind, gegen Feuersgefahr für Rechnung des Auftraggebers zu versichern mit der Bestimmung, daß im Schadensfalle die Entschädigung an diesen auszuzahlen ist.

§ 8 Kündigung durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der Leistung jederzeit den Vertrag kündigen. Dem Auftragnehmer steht in diesem Fall die vereinbarte Vergütung zu; er muß sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebes erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt (§ 649 BGB.).

2. Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs gerät. Der ausgeführte Teil der Leistung ist nach § 6 Ziff. 5 abzurechnen. Der Auftraggeber kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Restes verlangen.

3. Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn in den Fällen des § 4 Ziff. 9 die gesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist. (Entziehung des Auftrages.)

Nach Entziehung des Auftrages ist der Auftraggeber berechtigt, unbeschadet seiner Ansprüche auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung für Rechnung des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Er ist auch berechtigt, auf die weitere Ausführung zu verzichten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn die Ausführung aus den Gründen, die zur Entziehung des Auftrages geführt haben, für ihn kein Interesse mehr hat.

Die Entziehung des Auftrages kann auch auf einen in sich abgeschlossenen Teil der übertragenen Leistung beschränkt werden.

Gerüste, Geräte, Maschinen und andere auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen sowie angelieferte Werkstoffe kann der Auftraggeber gegen angemessene Entschädigung für die Weiterführung der Arbeiten in Anspruch nehmen.

Der Auftragnehmer kann die Aufmessung und Abnahme des von ihm ausgeführten Teiles der Leistung alsbald nach der Kündigung verlangen; er soll unverzüglich eine vorläufige Rechnung über die ausgeführten Leistungen vorlegen. Eine wegen Verzugs fällige Vertragsstrafe kann nur bis zum Tage der Kündigung des Vertrages gefordert werden.

Spätestens innerhalb von 12 Werktagen nach Abrechnung mit dem Dritten hat der Auftraggeber eine Aufstellung über die entstandenen Mehrkosten und über seine anderen Ansprüche den Auftragnehmer zuzustellen.

Die Entziehung des Auftrages ist ferner innerhalb von 12 Werktagen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes zulässig, wenn der Auftragnehmer mit andern Bietern zum Nachteil des Auftraggebers eine gegen die guten Sitten verstoßende Abrede zur Er-

zielung eines unangemessen hohen Preises getroffen hatte (§ 138 BGB.).

§ 9 Kündigung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Handlung unterläßt und dadurch den Auftragnehmer außerstand setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug), ferner wenn er eine ausbedungene Zahlung versäumt und die ihm gestellte angemessene Frist zur Nachholung verstreichen läßt (§ 643 BGB.). Die bisherigen Leistungen sind in diesem Falle nach den Vertragspreisen abzurechnen. Außerdem hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen unmittelbaren Schadens.

§ 10 Haftung der Vertragsparteien

1. Die Vertragsparteien haften gegenseitig für das Verschulden aller Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen, im gleichen Umfange wie für eigenes Verschulden (§§ 276 und 278 BGB.).

2. Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführte Leistung und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Fordert der Auftraggeber das Beseitigen von Schnee und Eis, den Schutz gegen Winterschäden durch Notverschalungen und gegen Grundwasser, so ist dies besonders zu vergüten, wenn es nicht zur vertraglichen Leistung des Auftragnehmers gehört.

3. Für unbefugtes Betreten und für Beschädigung angrenzender Ländereien, für Entnahme oder Auflagerung von Erde oder von anderen Gegenständen außerhalb der vom Auftraggeber dazu angewiesenen Flächen und für die Folgen eigenmächtiger Versperrung von Wegen oder Wasserläufen haftet der Auftragnehmer dem geschädigten Dritten gegenüber nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§§ 823/31 BGB.). Wird der Auftraggeber hierfür in Anspruch genommen, so hat ihn der Auftragnehmer von jeder Verbindlichkeit dem Dritten gegenüber zu befreien. Der Auftraggeber kann den Schaden des Dritten durch einen gerichtlich vereidigten

Sachverständigen abschätzen lassen und bis zur endgültigen Entscheidung über den Rechtsanspruch des Dritten einen Geldbetrag in der geschätzten Höhe vom Guthaben des Auftragnehmers einbehalten.

4. Der Auftragnehmer übernimmt die ausschließliche Haftung Dritten gegenüber wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der Auftraggeber die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat.

§ 11 Vertragsstrafe

Für Vertragsstrafen gelten die Vorschriften der §§ 339 bis 345 BGB.

Ist die Vertragsstrafe für den Fall vereinbart, daß der Auftragnehmer nicht in der vorgesehenen Frist erfüllt, so wird sie fällig, wenn der Auftragnehmer in Verzug gerät. Hat der Auftraggeber die Leistung abgenommen, so kann er die Strafe nur verlangen, wenn er dies bei der Abnahme vorbehalten hat.

Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage, ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag angefangener Wochen als $\frac{1}{6}$ Woche gerechnet.

§ 12 Abnahme

1. Der Auftraggeber hat die Leistung abzunehmen, sobald der Auftragnehmer dies nach Fertigstellung verlangt, unter Umständen auch vor Ablauf der festgesetzten Ausführungsfrist.

2. Eine in sich abgeschlossene Teilleistung ist auf Antrag besonders abzunehmen, ebenso auch Teile einer Leistung, die durch weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

3. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zu der Beseitigung verweigert werden.

4. Wenn eine Vertragspartei es verlangt, hat eine förmliche Abnahme stattzufinden. Jeder Teil kann auf seine Kosten einen Sachverständigen zuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige

Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des Auftragnehmers. Jeder Teil erhält eine Ausfertigung. Die förmliche Abnahme kann in Abwesenheit des Auftragnehmers stattfinden, wenn der Termin vereinbart war oder der Auftraggeber mit genügender Frist dazu eingeladen hatte. Das Ergebnis der Abnahme ist dem Auftragnehmer alsbald mitzuteilen.

5. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 10 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Beendigung der Leistung. Hat der Auftraggeber die Leistung oder eine Teilleistung bereits in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder wegen Vertragsstrafen hat der Auftraggeber spätestens zu diesen Zeitpunkten geltend zu machen. Die Benutzung von Einzelteilen eines Bauwerkes zur Weiterführung des Baues gilt nicht als Abnahme.

6. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

§ 13 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, daß seine Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften besitzt sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

2. Bei Leistungen nach Probe gelten die Eigenschaften der Probe als zugesichert, soweit nicht Abweichungen nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen sind. Dies gilt auch für Proben, die erst nach Vertragsabschluß als solche anerkannt sind.

3. Ist ein Mangel zurückzuführen auf besondere Anweisungen des Auftraggebers, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Werkstoffe oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, so ist der Auftragnehmer von der Gewährleistung für diese Mängel frei, es sei denn, daß er die in § 4 Ziff. 3 vorgesehene Mitteilung über die zu befürchtenden Mängel unterlassen hat.

4. Ist für die Gewährleistung keine Verjährungsfrist im Verträge festgesetzt, so beträgt sie für Bauwerke 2 Jahre, für Holzerkrankungen 3 Jahre, für Arbeiten an einem Grundstück und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen 1 Jahr.

Die Frist beginnt mit der Abnahme.

5. Während der Verjährungsfrist ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn der Auftraggeber dies vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt.

Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann dieser die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers abstellen lassen.

6. Ist die Beseitigung des Mangels nach Lage der Dinge unmöglich, würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb vom Auftragnehmer verweigert, so kann der Auftraggeber Minderung der Vergütung verlangen (§ 634 Abs. 4, § 472 BGB.).

7. Ist ein wesentlicher Mangel, der die Gebrauchsfähigkeit erheblich beeinträchtigt, auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen, so ist dieser außerdem verpflichtet, dem Auftraggeber den nachzuweisenden unmittelbaren Schaden zu ersetzen, nicht aber etwa entgangenen Gewinn.

§ 14 Rechnung

1. Der Auftragnehmer hat die Rechnung übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten und die Bezeichnungen der Vertragsunterlagen einzuhalten. Massenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sollen beigelegt werden (prüfungsfähige Rechnung); Abänderungen und Nachbestellungen sind unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen besonders kenntlich zu machen oder auf Verlangen getrennt abzurechnen.

2. Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind dem Fortgang der Leistung entsprechend möglichst gemeinsam vorzunehmen. Die Aufmaßbestimmungen in den Technischen Vorschriften und den anderen Vertragsunterlagen sind zu beachten.

Für Leistungen, die bei Weiterführung der Arbeiten nur schwer feststellbar sind, hat der Auftragnehmer rechtzeitig gemeinsame Feststellung zu beantragen.

3. Wenn nichts anderes bestimmt ist, muß bei Bauleistungen mit einer vertraglichen Ausführungsfrist von höchstens 3 Monaten die Rechnung spätestens 12 Werktage nach Fertigstellung eingereicht werden; diese Frist wird um je 6 Werktage für je weitere 3 Monate Ausführungsfrist verlängert. Die Rechnungen über etwaige Nebenaufträge sind gleichzeitig einzureichen.

4. Wird eine prüfungsfähige Rechnung trotz Stellung einer Nachfrist nicht eingereicht, so kann sie der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers selbst aufstellen, wenn er dies gleichzeitig mit der Setzung der Frist angedroht hat.

§ 15 Stundenlohnarbeiten

1. Stundenlohnarbeiten werden nach den vereinbarten Stundenlohnsätzen vergütet; sind solche nicht vereinbart, so gelten die ortsüblichen Sätze; wenn auch solche fehlen, werden zu den tariflichen Löhnen angemessene Zuschläge nach Ziff. 2 vergütet. Für Überstunden und Sonntagsarbeiten werden zu den tariflichen Sondervergütungen, die den Arbeitnehmern zustehen, entsprechende Zuschläge im gleichen Verhältnis gewährt wie zu den tariflichen Löhnen. Auf Fahr- und Zehrgelder, die nach den Tarifen den Arbeitnehmern zustehen, werden keine Zuschläge gewährt.

2. In den Stundenlohnsätzen ist mitenthalten: die Vergütung für Geschäftsunkosten und Gewinn und für das Vorhalten der notwendigen Geräte, Gerüste und Werkzeuge mit Ausnahme größerer Außengerüste und der Innengerüste von mehr als 4 m Höhe. Erfordern besonders geartete Stundenlohnarbeiten außergewöhnlichen Verschleiß an Werkzeugen, höhere oder besondere Gerüste, besondere Geräte, Maschinen oder andere Einrichtungen, so ist von Fall zu Fall vorher eine entsprechende Vergütung zu vereinbaren.

3. Es wird nur die eigentliche Arbeitszeit vergütet, wenn nicht nach den tariflichen Vereinbarungen dem Arbeiter noch Fahr- oder Laufzeit vergütet werden muß.

4. Verlangt der Auftraggeber, daß die Stundenlohnarbeiten durch einen Polier oder Vorarbeiter beaufsichtigt werden, so hat er den

hierfür festgesetzten Stunden- oder Tagelohn zu vergüten; andernfalls wird auf je 15 Gesellen-, Arbeiter- oder Lehrlingsstunden eine Polier- oder Vorarbeiterstunde angesetzt.

5. Werkstoffe, Bauhilfs- und Betriebsstoffe sollen, wenn für sie keine Preise vorher vereinbart worden sind, nach den zur Zeit der Lieferung gültigen Tagespreisen berechnet werden; diese dürfen jedoch nicht mehr als 10 v. H. über den Marktpreisen des Kleinhandels liegen.

6. Dem Auftraggeber ist die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vor Beginn anzuzeigen. Über die geleisteten Arbeitsstunden und die dabei verwendeten, besonders zu vergütenden Werkstoffe, Bauhilfs- und Betriebsstoffe, Gerüste, Geräte, Maschinen, Werkzeuge u. dgl. sind werktäglich Listen (Stundenlohnzettel) einzureichen. Die Stundenlohnzettel sind mit der Bescheinigung des Auftraggebers unverzüglich zurückzugeben. Sie gelten nach Ablauf von 6 Werktagen nach der Einreichung als anerkannt, wenn sie nicht bis dahin als nicht anerkannt zurückgegeben oder schriftlich Einwendungen erhoben worden sind.

7. Stundenlohnrechnungen sind nach Ablauf von spätestens je 12 Werktagen nach Beginn der Stundenlohnarbeiten einzureichen und alsbald zu bezahlen.

8. Wenn Stundenlohnarbeiten zwar als solche in Auftrag gegeben waren, aber über die Stundenlohnleistungen mangels rechtzeitiger Vorlage der Stundenlohnzettel Zweifel bestehen, so kann der Auftraggeber verlangen, daß an Stelle einer Stundenlohnrechnung für die nachweisbar ausgeführte Leistung ein Einheits- oder Pauschalpreis vereinbart wird, der in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Preisen des Angebots stehen muß. Im Streitfalle wird der Preis durch einen sachverständigen Unparteiischen endgültig festgesetzt, der nach § 18 Ziff. 3 zu bestellen ist.

§ 16 Zahlung

1. Abschlagszahlungen sind auf Antrag in Höhe der jeweils nachgewiesenen vertragsmäßigen Leistungen in möglichst kurzen Zeitabständen zu gewähren. Die Leistungen sind durch eine prüfungsfähige Aufstellung nachweisen, die eine rasche und sichere

Beurteilung der Leistung ermöglichen muß. Als Leistung gelten hierbei auch die angelieferten, aber noch nicht eingebauten Werkstoffe, wenn das Eigentum an ihnen dem Auftraggeber übertragen oder entsprechende Sicherheit gegeben wird. Vertragliche Gegenforderungen können einbehalten werden. Abschlagszahlungen sind möglichst rasch, spätestens 6 Werktagen nach Einreichung der Aufstellung zu leisten.

Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluß auf die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers; sie gelten nicht als Abnahme von Teilleistungen.

2. Die Schlußzahlung ist alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten Schlußrechnung zu leisten, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung. Die Prüfung der Schlußrechnung ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. Verzögert sie sich, so ist das unbestrittene Guthaben als Abschlagszahlung sofort zu zahlen.

Die vorbehaltlose Annahme einer Schlußzahlung schließt Nachforderungen aus; früher gestellte, aber unerledigte Forderungen müssen nochmals vorbehalten werden. Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb von 12 Werktagen nach der Annahme der Schlußzahlung die Nachforderung in einer prüfungsfähigen Rechnung eingereicht oder, wenn das nicht möglich, der Vorbehalt eingehend begründet wird.

3. Selbständige Teilleistungen, für die eine Teilabnahme stattfindet, können ohne Rücksicht auf die Vollendung der übrigen Leistungen endgültig festgestellt und bezahlt werden.

4. Alle Zahlungen sind aufs äußerste zu beschleunigen.

Wird eine fällig gewordene Zahlung trotz Mahnung innerhalb gestellter Nachfrist nicht geleistet, so ist vom Ende der Nachfrist an das Guthaben nach dem Lombardzinssatz der Reichsbank zu verzinsen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

§ 17 Sicherheitsleistung

1. Wenn eine Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die Vorschriften der §§ 232 bis 240 BGB. Der Auftragnehmer hat die

Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit. Die Verpfändung beweglicher Sachen ist ausgeschlossen. Dagegen ist die Stellung eines tauglichen Bürgen auch in erster Linie zulässig, ebenso die Hinterlegung von gezogenen Wechseln, die bei Sicht zahlbar und angenommen sind und von eigenen Wechseln, wenn sie außerdem durch einen tauglichen Wechselbürgen gesichert sind und der Auftraggeber als Wechselnehmer bezeichnet ist. Im Einverständnis der Parteien kann die Hinterlegung beim Auftraggeber erfolgen.

Bares Geld, das dem Auftraggeber als Sicherheit übergeben wird, wird von diesem nicht verzinst.

Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine werden für den Zeitraum, in dem die Sicherheit voraussichtlich nicht beansprucht wird, dem Auftragnehmer belassen oder ihm auf Verlangen zu den Fälligkeitszeiten ausgehändigt.

2. Die Sicherheit ist, wenn nichts anderes vereinbart, innerhalb von 12 Werktagen nach Zuschlag zu leisten; andernfalls ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Guthaben des Auftragnehmers eine Summe in Höhe der geforderten Sicherheit einzubehalten. Über den einbehaltenen Betrag hat er dem Auftragnehmer Mitteilung zu machen.

Der Auftragnehmer kann eine Sicherheit durch eine andere geeignete Sicherheit (Ziff. 1) ersetzen.

3. Die Sicherheit dient dazu, die vertragsmäßige Durchführung der übertragenen Leistung und die Erfüllung der Gewährleistung sicherzustellen. Die Befriedigung aus der Sicherheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Wenn kein früherer Zeitpunkt vereinbart war, so ist die Sicherheit nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzugeben, soweit sie nicht in Anspruch genommen werden mußte.

§ 18 Streitigkeiten

1. Bei Verträgen mit Behörden soll der Auftragnehmer zunächst die Entscheidung der vorgesetzten Dienststellen anrufen.

Diese müssen ihm auf Antrag Gelegenheit zur mündlichen Aussprache geben und ihn innerhalb 2 Wochen nach Anrufung schrift-

lich bescheiden. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß die Entscheidung als anerkannt gilt, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb 2 Wochen vom Eingang des Bescheides ab beim Auftraggeber schriftlich Einspruch erhebt.

2. Handelt es sich um Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaften von Werkstoffen, für die allgemein gültige Prüfungsverfahren bestehen, oder über die Zulässigkeit der bei der Prüfung angewendeten Maschinen und Prüfungsverfahren, so steht es jedem Teil frei, unter Benachrichtigung des Vertragsgegners die materialtechnische Untersuchung durch eine staatliche oder eine andere von beiden Vertragsparteien anerkannte Versuchsanstalt vornehmen zu lassen. Die Zeugnisse dieser Anstalt über das Ergebnis gelten als anerkannt. Die Kosten trägt der unterliegende Teil.

3. Vor Anrufen des Gerichts (Schiedsgericht oder ordentliches Gericht) kann jeder Teil die Schlichtung des Streitfalles durch einen Unparteiischen verlangen. Wenn sich die Parteien über ihn oder über die Stelle, die ihn ernennen soll, nicht einigen, so wird er durch den Präsidenten des für den Ort der Baustelle zuständigen Landgerichts ernannt. Wenn mit Einverständnis der Behörden und der Berufsvertretungen der Unternehmer Stellen geschaffen sind oder künftig geschaffen werden, die geeignete Unparteiische benennen können, so sollen diese Stellen darum angegangen werden.

Der Unparteiische ist nur dem Gesetz und seinem Gewissen verantwortlich. Er hat alsbald nach seiner Ernennung die Parteien anzuhören, die Prüfung vorzunehmen, und wenn eine Schlichtung nicht gelingt, spätestens innerhalb 4 Wochen seinen Vergleichsvorschlag den Parteien in je einer Ausfertigung zu übersenden. Hierbei hat der Unparteiische eine Frist von höchstens 2 Wochen zu setzen, innerhalb deren die Parteien dem Unparteiischen die Annahme oder Ablehnung zu erklären haben. Nach Ablauf dieser Frist, und wenn der Unparteiische nicht rechtzeitig seinen Vorschlag macht, ist die Anrufung des Gerichts zulässig (Ziff. 4).

Der Unparteiische bestimmt in seinem Vergleichsvorschlag zugleich, wie die Kosten auf die Parteien verteilt werden. Lehnen diese den Vergleichsvorschlag ab, so entscheidet das Gericht auch über die Kosten, jedoch hat jede Partei vorbehaltlich dieser Entscheidung dem Unparteiischen die Hälfte seiner Kosten als Vor-

schuß zu vergüten. Sie haften dem Unparteiischen für seine Kosten als Gesamtschuldner.

4. Schreibt der Vertrag nicht ausdrücklich den ordentlichen Rechtsweg vor, so werden die Streitigkeiten aus dem Vertrage durch ein Schiedsgericht entschieden. Ist der ordentliche Rechtsweg ausdrücklich vorgeschrieben, so soll es dennoch den Parteien unbenommen bleiben, für eine bestimmte Streitigkeit sich auf ein Schiedsgericht zu einigen.

Ist der ordentliche Rechtsweg vorgesehen, so ist bei behördlichen Auftraggebern das Gericht des Ortes zuständig, in dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

Für das Schiedsgericht gilt die Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Ausschusses für das Schiedsgerichtswesen vom 1. April 1925.*)

5. Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die übertragenen Arbeiten einzustellen, es sei denn, daß der Auftraggeber eine fällig gewordene Zahlung trotz Mahnung innerhalb einer gestellten Nachfrist nicht geleistet hat.

*) Zu beziehen durch den Deutschen Verband Technisch-Wissenschaftlicher Vereine, Berlin NW7, Ingenieurhaus. Preis RM 0,50.